



Verein für Rasensport Wilsche/Neubokel e.V.

Satzungsänderung des VfR Wilsche-Neubokel e.V.

Auf der Jahreshauptversammlung am 11. März 2016 sollen die nachfolgenden Satzungsänderungen beschlossen werden:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds.
2. ~~Sie endet durch freiwilligen Austritt; bekanntgegeben durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.~~
Sie endet durch freiwilligen Austritt zum Ende des Monats, in dem der Austritt dem Vorstand schriftlich erklärt wird.
3. Sie endet durch **Ausschluss** aus dem Verein wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
 - c. groben unsportlichen VerhaltenÜber den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
4. Sie endet durch **Streichung von der Mitgliederliste**, wenn das Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang **im Schaukasten am Sportheim, An der Masch 4, 38518 Gifhorn,** ~~und Pressemitteilung~~ einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Harald Grotjahn
Geschäftsführer